

203

Für das Nachschlagewerk! }
Für die Fachpresse! } ja zu II der Entscheidungs-
Für die amtliche Sammlung! } gründe

Gesetz: BGB § 616

Leitsatz:

Die Kosten der privaten Lebenshaltung des Arbeitnehmers kann dieser nicht dadurch auf seinen Arbeitgeber abwälzen, daß er für den Arbeitsausfall, der ihm als Folge seiner privaten Lebenshaltung erwächst, vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung verlangt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 204/59

Urteil des BAG vom 16. Dezember 1960 LAG Mainz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 204/59

2 Sa 19/1959 Mainz

Verkündet
am 16. Dezember 1960

gez. Henkelmann,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 16. Dezember 1960 durch die
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie
die Bundesarbeitsrichter Dr.Dr. Matthias und Pinther für
Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Mainz vom 15. April 1959
- 2 Sa 19/59 - wird zurückgewiesen.
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der in F a d L wohnende Kläger ist als Arbeiter im Betriebe der Beklagten in N beschäftigt. Zur täglichen Fahrt zum Arbeitsplatz benutzt er sein Motorrad.

Am 30. Juni 1958 forderte das Landratsamt (Verkehrsabteilung) S . G den Kläger auf, das Motorrad am 21. Juli 1958, vormittags 9,30 Uhr, auf dem Marktplatz in O vorzuführen, damit es dort durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden konnte. Dieser Aufforderung kam der Kläger nach. Er brachte selbst sein Motorrad zu der Untersuchung. Dadurch versäumte er zwei Arbeitsstunden und erlitt einen Lohnausfall von 5,-- DM.

Die Parteien sind an den Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Industrie der Steine und Erden in Rheinland-Pfalz und der feuerfesten Industrie in den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz vom 1. April 1958 gebunden.

§ 11 Ziff. 9 des MTV hat folgenden Wortlaut:

" Außerdem wird nach § 616 BGB der Lohn für die tatsächlich benötigte Zeit, jedoch höchstens bis zur Dauer eines Arbeitstages, fortgezahlt bei Vorladungen vor Gericht oder sonstigen Behörden, wenn dafür keine Entschädigung gezahlt wird, der Arbeitnehmer nicht als Beschuldigter oder als Partei im Zivilprozeß geladen und das persönliche Erscheinen des Arbeitnehmers erforderlich ist".

Der Kläger ist der Auffassung, daß die Beklagte nach § 11 Ziff. 9 des genannten Tarifvertrages verpflichtet sei, ihm den Lohnausfall zu ersetzen, der ihm durch die Vorführung seines Motorrades zur amtlichen Untersuchung entstanden sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5,-- DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat gebeten,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, sie sei zur Bezahlung des Lohnes für die beiden vom Kläger versäumten Arbeitsstunden nicht verpflichtet.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Während das Arbeitsgericht Koblenz nach dem Klageantrag erkannt hat, hat das Landesarbeitsgericht durch das angefochtene Urteil unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision, die das Landesarbeitsgericht zugelassen hat. Mit dieser verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist kraft Zulassung statthaft. Sie ist auch in rechter Frist und Form eingelegt worden. Der Kläger konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

I.

pp.



- 4 -

II.

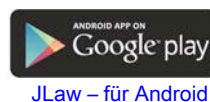
In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß der Kläger Lohnansprüche für eine Zeitspanne verfolgt, in der er tatsächlich für die Beklagte nicht gearbeitet hat. Zwar bestimmt § 616 BGB, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Es kann dahingestellt bleiben, ob dann, wenn § 616 BGB zur Anwendung käme, der vom Kläger verfolgte Anspruch gerechtfertigt wäre. Denn § 616 BGB findet hier keine Anwendung, weil durch die Regelung des § 11 des erwähnten Tarifvertrages § 616 BGB für das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien abgedungen ist. Daß die Parteien eines Arbeitsverhältnisses die Anwendung des § 616 BGB abdingen können, ergibt sich aus dem Gesetz selbst und entspricht auch ständiger Rechtsprechung (vgl. BAG 6. Dezember 1956, AP Nr. 8 zu § 616 BGB; BAG 25. April 1960, AP Nr. 23 aaO).

Aus § 11 des genannten Tarifvertrages folgt, daß die von diesem Tarifvertrag erfaßten Arbeitnehmer den Anspruch auf Lohnfortzahlung nur in den dort genannten Fällen haben. Hier kommt allein § 11 Ziff. 9 in Betracht. Die Anwendung dieser Vorschrift scheitert aber schon daran, daß es sich bei der Aufforderung des Landratsamts S . G vom 30. Juni 1958 nicht um die Vorladung des Klägers vor eine Behörde gehandelt hat; Sinn dieser Aufforderung war vielmehr allein, daß das Motorrad des Klägers auf Verkehrs- und Betriebssicherheit geprüft werden sollte. In Wahrheit handelte es sich also um die Aufforderung der Behörde, das Motorrad zur Vorführung vorzustellen, nicht aber um eine Ladung des Klägers selbst, sich mit dem Motorrad zur amtlichen Untersuchung zu stellen. Dem Kläger war es also unbenommen, das Motorrad durch eine andere Person zur Untersuchung bringen zu lassen, wenn es ihm schon nicht möglich gewesen sein sollte, den Termin auf einen Tag zu verlegen, an dem er selbst ohne Arbeitsausfall das Motorrad zur Untersuchung hätte bringen können.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, daß es ihm unzumutbar gewesen wäre, das Motorrad einem Dritten anzuvertrauen, damit dieser es in seinem Auftrage zu der Untersuchung bringen konnte. Er kann also nicht damit gehört werden, aus diesem Grunde habe es sich in Wahrheit doch um eine Vorladung des Klägers selbst gehandelt.

Obwohl der Kläger das Motorrad auch dazu benutzt, den Weg zur Arbeitsstelle zurückzulegen, handelt es sich bei der Vorführung des Motorrades um einen Vorgang, der im privaten Lebensbereich des Klägers als Halters des Motorrades liegt. Er muß die Belastungen wirtschaftlicher Art, die sich aus dem Halten des Motorrades ergeben, selbst tragen. Die Kosten aus dieser privaten Lebenshaltung kann der Kläger nicht dadurch auf seinen Arbeitgeber abwälzen, daß er für den Arbeitsausfall, der ihm als Folge seiner privaten Lebenshaltung erwächst, den Arbeitgeber verantwortlich macht. Ist es dem Kläger tatsächlich unzumutbar gewesen, das Motorrad einem anderen anzuvertrauen, damit dieser es zur Untersuchung brachte, so kann er jedenfalls nicht verlangen, daß ihm von der Beklagten der Lohnausfall erstattet wird.

Handelt es sich also überhaupt nicht um eine Vorladung des Klägers im Sinne des § 11 Ziff. 9 des Tarifvertrages, so entfällt schon damit der Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die durch die Vorführung des Motorrades versäumte Arbeitszeit. Es bedarf keiner Erörterung mehr, ob im Sinne der tariflichen Bestimmung das persönliche Erscheinen des Arbeitnehmers erforderlich war.

Das angefochtene Urteil erweist sich somit als zutreffend. Die Revision mußte zurückgewiesen werden.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Stumpf

Dr. Matthias Pinther



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

